

Stand: 8. August 2024

## **Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren gelisteter Arten\* nach dem Auftreten der Blauzungenkrankheit in Schleswig-Holstein**

Nach dem Auftreten der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) in Schleswig-Holstein hat Schleswig-Holstein den Status als BTV freie Zone verloren, bzw. Schleswig-Holstein gilt damit nicht mehr als BTV-freie Zone.

Das Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren gelisteter Arten\* aus Schleswig-Holstein in BTV-freie Zonen ist unter bestimmten Gesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 möglich.

(\*Neben Rindern, Schafen und Ziegen sind auch andere Tiere gelisteter Arten für die Blauzungenkrankheit empfänglich. Hierzu zählen Lamas, Alpakas, Wildwiederkäuer u. a. Wiederkäuer-Arten.)

### **1. Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen u. a. Tieren aus Schleswig-Holstein in andere nicht BTV-3 freie Zonen Deutschlands**

#### **Zucht- und Nutztiere sowie Schlachttiere**

Beim Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Tieren gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein in andere nicht BTV-freie Zonen Deutschlands sind keine besonderen Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf BTV-3 einzuhalten. Die allgemeinen tiergesundheitlichen Anforderungen beim Verbringen von Tieren sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen sind zu beachten.

### **2. Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren aus Schleswig-Holstein in BTV-freie Zonen in Deutschland**

Rinder, Schafe, Ziegen und andere Tiere gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen.

#### **2.1 Zucht- und Nutztiere**

Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt **und**

die Tiere wurden während dieses Zeitraums einem PCR-Test mit negativem Ergebnis unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Schutzes vor Vektorangriffen entnommen wurden.

#### **2.2 Schlachttiere**

Die Rinder, Schafe, Ziegen u. a. Tiere gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein sind zur sofortigen Schlachtung in einem Schlachtbetrieb in einer BTV-freien Zone bestimmt und erfüllen folgende Anforderungen:

- Im Herkunftsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet **und**
- die Tiere werden direkt aus Schleswig-Holstein zum Bestimmungsschlachtbetrieb transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet **und**
- der Herkunftsbetrieb hat den Betreiber des Bestimmungsschlachtbetriebs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

### **3. Innergemeinschaftliches Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen u. a. Tieren aus Schleswig-Holstein in andere Mitgliedsstaaten, in denen BTV-3 auftritt (zurzeit die Niederlande und Belgien)**

#### **3.1 Zucht- und Nutztiere**

Beim Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Tieren gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein in die Niederlande und nach Belgien sind derzeit gemäß den von der EU-Kommission veröffentlichten Bedingungen der beiden Länder für Verbringungen keine besonderen Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf BTV-3 einzuhalten: [EU: Blauzungenkrankheit - Anforderungen der Mitgliedsstaaten beim Verbringen von Tieren](#)

Die allgemeinen innergemeinschaftlichen tiergesundheitslichen Anforderungen beim Verbringen von Tieren sind ebenfalls zu beachten.

#### **3.2 Schlachttiere**

Verbringungen von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren aus Schleswig-Holstein zur unmittelbaren Schlachtung in die Niederlande und nach Belgien sind ohne weitere BTV-3 relevante Tiergesundheitsanforderungen möglich, sofern die Tiere aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung keine BTV-Infektion gemeldet wurde.

Die allgemeinen innergemeinschaftlichen tiergesundheitslichen Anforderungen bei Verbringungen von Tieren sind zu beachten.

### **4. Innergemeinschaftliches Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren aus Schleswig-Holstein in andere, nicht unter 3. genannte Mitgliedsstaaten**

#### **Zucht- und Nutztiere**

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten aus Schleswig-Holstein sind nur möglich, wenn diese Mitgliedstaaten entsprechende Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben und veröffentlicht haben, siehe: [EU: Blauzungenkrankheit - Anforderungen der Mitgliedsstaaten beim Verbringen von Tieren](#)

Die Regelungen der Mitgliedsstaaten können sich auf einzelne Tierarten und/ oder Altersgruppen begrenzen.

Beim Transport von Zucht- und Nutztieren in oder durch BTV- freie oder unter Tilgungsprogramm stehende Mitgliedsstaaten oder Zonen derselben sind zusätzlich die Anforderungen der Nummern 5 und 6 einzuhalten.

#### **Schlachttiere**

Die Rinder, Schafe, Ziegen u. a. Tiere aus Schleswig-Holstein, die zur sofortigen Schlachtung in einem BTV-freien oder unter Tilgungsprogramm stehenden Mitgliedsstaat oder einer Zone desselben bestimmt sind, können unter Einhaltung der Anforderungen für Schlachttiere nach **Nummer 2.2** verbracht werden.

Beim Verbringen von Tieren aus Schleswig-Holstein in Mitgliedsstaaten oder Zonen derselben, die nicht frei von BTV (alle Serotypen) sind und auch unter keinem Tilgungsprogramm stehen, müssen dagegen die Anforderungen gemäß **Nummer 3.2** eingehalten werden.

Die Transportmittel, auf die die Schlachttiere verladen werden, sind zudem gegen Vektoren (Gnitzen) zu schützen, sofern die Durchfuhrmitgliedstaaten BTV-frei sind oder unter Tilgungsprogramm stehen, siehe Nummer 6.

### **5. Zusätzliche Anforderungen zum Transport von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren (Zucht- und Nutztieren) aus Schleswig-Holstein in BTV freie oder unter Tilgungsprogramm stehende andere Mitgliedsstaaten oder Zonen derselben**

Für den Transport von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Tieren gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind in BTV-freie oder unter Tilgungsprogramm stehende Mitgliedstaaten oder Zonen derselben gelten zusätzlich nachfolgende Anforderungen:

- Die Tiere müssen während des Transports vor Vektoren (Gnitzen) geschützt werden **und**
- die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, die Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.

### **6. Anforderungen zum Transport von Rindern, Schafen, Ziegen u. a. Tieren (Zucht- und Nutztieren sowie Schlachttieren) aus Schleswig-Holstein durch BTV-freie oder unter Tilgungsprogramm stehende Mitgliedsstaaten oder Zonen derselben**

Für den Transport von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Tieren gelisteter Arten aus Schleswig-Holstein die durch den/die betreffenden freien oder unter Tilgungsprogramm stehenden Mitgliedsstaaten oder Zonen desselben festgelegt sind, gelten nachfolgende Bedingungen:

- Die Transportmittel, in die die Tiere aufgeladen werden, sind während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt **und**
- die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, die Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.